

**Satzung über die Höhe der Umlage  
der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein  
vom 05. Dezember 2024**

Die Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein hat am 05.12.2024 aufgrund des § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 22.11.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 807), folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Die Umlage beträgt

a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Grundstücke einschließlich der Betriebe für Binnenfischerei, soweit für diese ein Grundsteuerwert festgesetzt ist, 1,15 von Tausend des auf Euro umgerechneten Grundsteuerwertes,

b) für Betriebe der Küsten- und Kleinen Hochseefischerei sowie für Betriebe der Binnenfischerei und Teichwirtschaft, für die kein Grundsteuerwert festgesetzt ist, für jede beschäftigte Arbeitskraft 46,52 Euro jährlich.

Die Betriebseigner/Betriebseignerinnen und mitarbeitenden Familienangehörigen über 18 Jahren sind für die Berechnung der Umlage als Arbeitskraft mit zu rechnen.

(2) Eine Umlage wird von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Grundstücken, für die ein Grundsteuerwert unter 7.991,30 € festgesetzt ist, nicht erhoben.

(3) Der pauschalisierte Grundbeitrag gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer wird auf 20 Euro festgesetzt. Dieser ist von allen Umlagepflichtigen zu zahlen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Umlage der Landwirtschaftskammer vom 07. Dezember 2023 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein am 11.12.2024 genehmigt.

Rendsburg, 05.12.2024

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Der Vizepräsident

Hans-Caspar Graf zu Rantzau